

Satzung des Marktes Großheubach



über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 30.10.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes
erlässt der Markt Großheubach folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Großheubach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Beerdigungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zur Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt Großheubach,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) ein Kindergrab (1 Sarg oder 1 Urne) 18,00 €,
 - b) ein Einfachgrab (1 Sarg + 2 Urnen) 34,00 €,
 - c) ein Mehrfachgrab (2 Säрге + 4 Urnen) 62,00 €,
 - d) ein Mehrfachgrab (3 Säрге + 6 Urnen) 84,00 €,
 - e) ein Urnenerdgrab (4 Urnen) 30,00 €,
 - f) eine Urnenkammer (2 Urnen) 37,00 €,
 - g) eine Urnenkammer (4 Urnen) 52,00 €.
 - h) Urnenfeld (1 Urne) 7,00 €,
 - i) Urnenbaum (4 Urnen) 15,00 €.
- (2) Der erstmalige Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erfolgt für die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer eines bestehenden Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist eine zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird ein Jahresbetrag in Höhe von den jeweils festgesetzten Gebühren nach Abs. 1 erhoben. Eine Verlängerung kann sich über 20 Jahre (Urnengrabstätten ausgeschlossen), 10 Jahre oder 5 Jahre erstrecken. Bei der Verlängerungsmöglichkeit von 5 Jahren oder 10 Jahren (Urnengrabstätten nur bei 5 Jahren) wird aus Gründen des erhöhten Verwaltungsaufwandes, zusätzlich eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (5) Bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht ohne laufende Ruhefrist werden die bereits gezahlten Grabgebühren nicht anteilig zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühr

Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben. Für

a) eine Erdbestattung an Kindergrabstätten	130,00 €,
b) eine Erdbestattung an Erwachsenengrabstätten	305,00 €,
c) eine Urnenerdbestattung	115,00 €,
d) eine Urnenkammerbestattung	50,00 €,
e) die Bereitstellung der Friedhofskapelle mit Aussegnungshalle inkl. der Bereitstellung und Aufbahrung eines Sarges/einer Urne	80,00 €,
f) die Gestellung pro Leichen-/Urnenträgers	40,00 €,
g) das Abräumen der Grabstelle	35,00 €,
h) das Entfernen der Grabfundamente und sonstige zusätzliche Arbeiten pro Stunde	35,00 €.

§ 6 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Pauschalgebühren (die Benutzungsdauer beträgt i.d.R. 3 Tage) erhoben:

Für die Benutzung mit

a) einem Sarg	270,00 €,
b) einer Urne	90,00 €.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Grabdenkmählern und Einfassungen beträgt: 25,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Exhumierung und Umbettung beträgt pro angefangener Stunde: 50,00 €.
- (3) Die Gebühren zur Pflege einer Grabstätte; bei vorzeitiger Grabräumung mit noch laufender Ruhefrist; beträgt pro angefangenem Jahr bei:
 - a) Einfachgrabstätten 60,00 €,
 - b) Mehrfachgrabstätten 90,00 €,
 - c) Urnenerdgrabstätten 30,00 €,
 - d) Urnenkammergrabstätten 10,00 €.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Großheubach vom 18. Dezember 2012 außer Kraft.

Großheubach, 30. Oktober 2024
Markt Großheubach

Winter
Erster Bürgermeister

nachrichtlich:

Die Grabgebühr (§ 4) beträgt auf die Dauer der Ruhefrist (10 bzw. 20 Jahre)

a) für ein Kindergrab	(i.d.R. 1 Sarg)	180,00 €,
b) für ein Einfachgrab	(1 Sarg + 2 Urnen)	680,00 €,
c) für ein Mehrfachgrab	(2 Säрге + 4 Urnen)	1.240,00 €,
d) für ein Mehrfachgrab	(3 Säрге + 6 Urnen)	1.680,00 €,
e) für ein Urnenerdgrab	(4 Urnen)	300,00 €,
f) für eine Urnenkammer	(2 Urnen in Wand, Stele etc.)	370,00 €,
g) für eine Urnenkammer	(4 Urnen in Wand, Stele etc.)	520,00 €,
h) auf dem Urnenfeld	(1 Urne)	70,00 €,
i) unter einem Urnenbaum	(4 Urnen)	150,00 €.